

Sächsisches Krebsregistergesetz verabschiedet

Der Sächsische Landtag hat am 25. April 2018 das Sächsische Krebsregistergesetz (SächsKRegG) beschlossen.

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft und bildet die Grundlage dafür, dass bundesweit einheitlich festgelegte Daten über das Auftreten, die Behandlung und den Verlauf von Krebserkrankungen in den vier sächsischen klinischen Krebsregistern umfassend und nahezu vollzählig erfasst und ausgewertet werden. Im Freistaat Sachsen bestehen seit circa 20 Jahren eigenständige, klinische

Krebsregister an den vier Standorten Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau.

Diese bekannten Stellen bleiben vor Ort weiterhin Ansprechpartner für die Ärzte. Ergänzt werden sie durch eine Gemeinsame Geschäftsstelle aller vier klinischen Krebsregister bei der Sächsischen Landesärztekammer. Die neuen Strukturen ermöglichen durch eine enge Kooperation eine noch effizientere Erfassung, Auswertung und Nutzung der Daten. Ein gemeinsamer Internetauftritt der vier Register befindet sich derzeit im Aufbau. Unter www.krebsregister-sachsen.de erhalten Sie bereits jetzt erste Informationen zur klinischen Krebsregistrierung in Sachsen.

Um alle an der Krebsregistrierung Beteiligten auf dem Laufenden zu halten, informiert die Gemeinsame Geschäftsstelle der klinischen Krebsregister im „Ärzteblatt Sachsen“ in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen.

Nachfolgend erhalten Sie zum SächsKRegG einen Überblick zu den wichtigsten Informationen für Ärzte und meldepflichtige Einrichtungen. ■

Informationen für Ärzte und meldepflichtige Einrichtungen



Klinische Krebsregister in Sachsen

Meldepflicht

Alle in Sachsen onkologisch tätigen Ärzte, Zahnärzte, Pathologen und Krankenhäuser (Leistungserbringer) sind zur Meldung bestimmter Erkrankungsdaten an das zuständige klinische Krebsregister verpflichtet. Meldepflichtig ist immer der Arzt, der die Erkrankung diagnostiziert, therapiert, Nachsorgeuntersuchungen anlässlich der Tumorerkrankung durchführt oder den Tod feststellt. Handelt es sich um ein Krankenhaus/eine Klinik, obliegt die Meldepflicht dem ärztlichen Leiter beziehungsweise dem von ihm bestimmten Arzt. Bei der Meldung durch Pathologen sind auch meldungsbezogene Daten zum Einsender zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die Meldepflicht zukünftig eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Meldeanlässe

Generell sind patientenbezogene Daten zum Auftreten, der Behandlung und dem Verlauf von bösartigen Neubildungen inklusive ihrer Frühstadien sowie von gutartigen Tumoren des Zentralnervensystems meldepflichtig.

Bei folgenden Meldeanlässen muss der verantwortliche Leistungserbringer an das zuständige Register melden:

- Stellung der Diagnose eines Tumors nach hinreichender klinischer Sicherung,

- histologische, zytologische oder labor-technische Sicherung der Diagnose,
- Beginn und Abschluss einer systemischen Therapie,
- Abschluss einer operativen Therapie oder einer Strahlentherapie,
- therapierelevante Änderungen des Krankheitsverlaufs (insbesondere durch Erreichen der Tumorfreiheit oder Auftreten von Rezidiven und Metastasen),
- Nachsorgestatus bei Änderung des Erkrankungsstatus,
- Tod des Patienten.

Die Datenerfassung erfolgt nach dem bundeseinheitlichen Standard des ADT/GEKID Basisdatensatzes und seiner organspezifischen Module.

Meldezeitpunkt

Nach Sächsischem Krebsregistergesetz (§ 5 und § 16 SächsKRegG) muss die Meldung innerhalb von vier Wochen ab Vorliegen eines Meldeanlasses vollständig an das zuständige klinische Krebsregister übermittelt werden.

Aufwandsentschädigung

Für Meldungen nach dem Sächsischen Krebsregistergesetz erhält der Leistungserbringer eine durch den GKV-Spitzenverband festgelegte Vergütung vom zuständigen Register, deren Höhe sich nach der Art der Meldung bemisst (§ 2 Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung). Näheres zum Verfahren regelt die sächsische Abrechnungsverordnung.

- Meldung einer Diagnosestellung eines Tumors nach hinreichender Sicherung: 18 Euro
- Meldung einer therapierelevanten Änderung im Krankheitsverlauf: 8 Euro
- Meldung von Therapie- und Abschlussdaten: 5 Euro
- Meldung von histologischen und labortechnischen oder zytologischen Befunden: 4 Euro

Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Meldungen (nach ADT/GEKID-Basisdatensatz einschließlich der organspezifischen Module) vergütet werden können. Ausgenommen von diesen Vergütungsregelungen ist die Meldung von nicht-melanotischen Hautkrebsformen. Diese werden nach separaten Regelungen (Richtlinie des GKR) vergütet.

Zuständiges Register

Die Übermittlung der Daten erfolgt an das jeweils zuständige Behandlungs-ortregister (Sitz der medizinischen Einrichtung entscheidet). Die Einzugsgebiete der vier klinischen Krebsregister sind wie folgt geregelt (siehe Karte):

Klinisches Krebsregister Chemnitz

- Stadt Chemnitz
- Landkreis Mittelsachsen

- Erzgebirgskreis: die Gemeinden Amtsberg, Annaberg-Buchholz, Auerbach, Bärenstein, Bönrichen, Burkhardtsdorf, Crottendorf, Deutschneudorf, Drebach, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Gelenau, Geyer, Gornau, Gornsdorf, Großolbersdorf, Großrückerswalde, Grünhainichen, Heidersdorf, Hohndorf, Jahnsdorf, Jöhstadt, Königswalde, Lugau, Marienberg, Mildena, Neukirchen, Niederdorf, Niederwürschnitz, Oberwiesenthal, Oelsnitz, Olbernhau, Pockau-Lengefeld, Scheibenberg, Schlettau, Sehmatal, Seiffen, Stollberg, Tannenberg, Thalheim, Thermalbad Wiesenbad, Thum, Wolkenstein, Zschopau und Zwönitz
- Landkreis Zwickau: die Gemeinden Bernsdorf, Callenberg, Gersdorf, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein, Limbach-Oberfrohna, Niederfrohna und Oberlungwitz

Klinisches Krebsregister Dresden

- Stadt Dresden
- Landkreis Bautzen
- Landkreis Görlitz

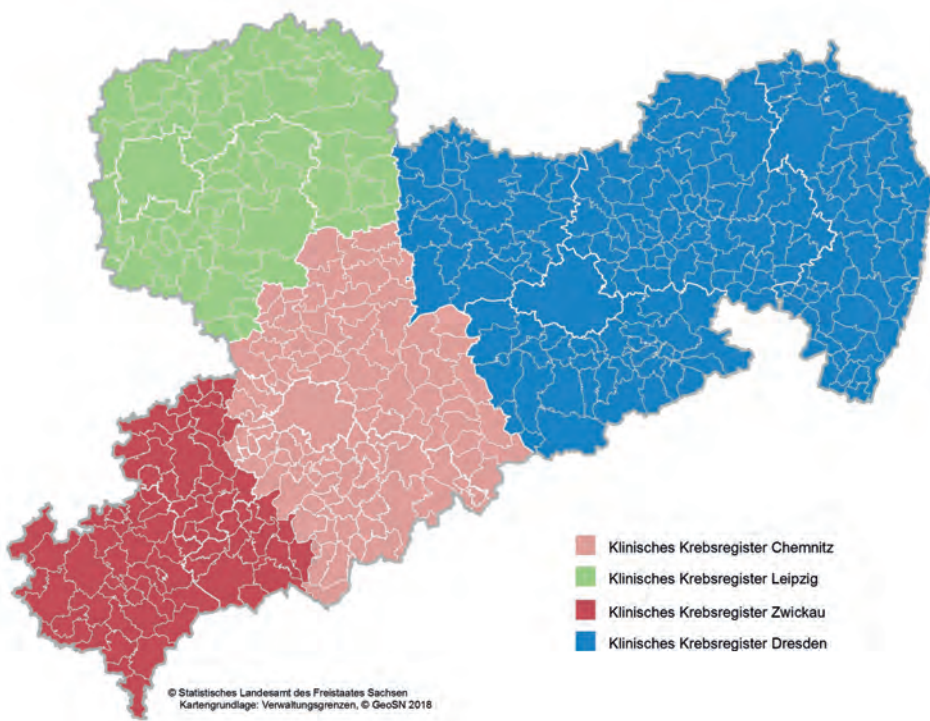
- Landkreis Meißen
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Klinisches Krebsregister Leipzig

- Stadt Leipzig
- Landkreis Leipzig
- Landkreis Nordsachsen

Klinisches Krebsregister Zwickau

- Vogtlandkreis
- Erzgebirgskreis: die Gemeinden Aue, Bad Schlema, Bockau, Breitenbrunn, Eibenstock, Grünhain-Beierfeld, Johannegeorgenstadt, Lauter-Bernsbach, Löbnitz, Raschau-Markersbach, Schneeberg, Schönheide, Schwarzenberg, Stützengrün und Zschorlau
- Landkreis Zwickau: die Gemeinden Crimmitschau, Crinitzberg, Döhlen, Glauchau, Fraureuth, Hartenstein, Hartmannsdorf, Hirschfeld, Kirchberg, Langenbernsdorf, Langenweißbach, Lichtentanne, Meerane, Mülsen, Neukirchen, Oberwiera, Reinsdorf, Remse, Schönberg, St. Egidien, Waldenburg, Werdau, Wildenfels, Wilkau-Haßlau und Zwickau



Tab.: Nach § 65c SGB V für die klinische Registrierung zu erfassende Erkrankungen

ICD-10-GMCode	Bezeichnung	Bemerkung
C00.0-C96.9	Bösartige Neubildung	außer C77.- bis C79.- sowie C44.-
D00.0-D09.9	In-situ-Neubildungen	außer D04.-
D32.0	Gutartige Neubildung der Hirnhäute	
D32.1	Gutartige Neubildung der Rückenmarkhäute	
D32.9	Gutartige Neubildung der Meningen, nicht näher bezeichnet	
D33.0	Gutartige Neubildung des Gehirns, supratentoriell	
D33.1	Gutartige Neubildung des Gehirns, infratentoriell	
D33.2	Gutartige Neubildung des Gehirns, nicht näher bezeichnet	
D33.3	Gutartige Neubildung der Hirnnerven	
D33.4	Gutartige Neubildung des Rückenmarks	
D33.7	Gutartige Neubildung sonstiger näher bezeichneter Teile des Zentralnervensystems	
D33.9	Gutartige Neubildung des Zentralnervensystems, nicht näher bezeichnet	
D35.2	Gutartige Neubildung der Hypophyse	
D35.3	Gutartige Neubildung des Ductus craniopharyngealis	
D35.4	Gutartige Neubildung der Epiphyse	
D39.1	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens des Ovars	
D41.4	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der Harnblase	
D42.-	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der Meningen	
D43.-	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens des Gehirns und des Zentralnervensystems	
D44.3	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der endokrinen Drüsen: Hypophyse	
D44.4	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der endokrinen Drüsen: Ductus craniopharyngealis	
D44.5	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der endokrinen Drüsen: Epiphyse	
D45	Polycythaemia vera	
D46.-	Myelodysplastische Syndrome	
D47.1	Chronische myeloproliferative Krankheit	
D47.3	Essentielle (hämorrhagische) Thrombozythämie	
D47.4	Osteomyelofibrose	
D47.5	Chronische Eosinophilen-Leukämie [Hypereosinophiles-Syndrom]	

Ergänzende Hinweise:

1. Sekundäre bösartige Neubildungen (C77-C79) werden nicht als gesonderte Diagnose, sondern als Metastase des jeweiligen Primärtumors (ICD-10 C00.0 – C96.9) dokumentiert.
2. Neubildungen mit Metastasen und unbekanntem Primärsitz (CUP) sollen als C80.0 kodiert werden.
3. Bösartige Neubildungen als Primärtumoren an mehreren Lokalisationen (C97) sind separat zu kodieren.
4. Neubildungen unsicheren und unbekanntem Verhaltens (D37-48) sollten nur in den definierten Ausnahmefällen (siehe Tab.) einbezogen werden. Die Ausnahmen betreffen das ZNS, bestimmte lymphatische, blutbildendende oder verwandte Gewebe sowie die Borderline-Tumoren des Ovars (D39.1) und die Neubildungen unsicheren und unbekanntes Verhaltens der Harnblasentumore (D41.4).

Erstmelder

Um als Melder registriert zu werden, reicht es aus, bei der ersten Meldung zusätzlich das ausgefüllte Kontaktformular beim klinischen Krebsregister einzureichen.

Elektronische Meldung

Die Meldung soll in strukturierter elektronischer Form erfolgen (über eine ADT/GEKID-XML-Schnittstelle oder verschlüsselt mittels Datenträger). Außer-

dem existieren für verschiedene Meldeanlässe unterschiedliche Meldebögen, die auf der gemeinsamen Internetseite der Klinischen Krebsregister Sachsen unter www.krebsregister-sachsen.de

heruntergeladen werden können. Für weitere Informationen zur Datenübermittlung steht Ihnen das zuständige Register zur Verfügung.

Widerspruchsrecht des Patienten gegen dauerhafte Speicherung von Daten

Der Patient kann der dauerhaften Speicherung seiner medizinischen Daten im klinischen Krebsregister schriftlich unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und Anschrift widersprechen.

Unbenommen davon besteht aber trotzdem Meldepflicht aller Meldeanlässe der Leistungserbringer an das klinische Krebsregister. Ein Widerspruch ist vom Leistungserbringer im Rahmen der Meldung dem zuständigen Krebsregister mit zu übermitteln.

Das klinische Krebsregister hat trotz Widerspruch des Patienten die Pflicht zur Weitermeldung der epidemiologischen Daten sowie zur Abrechnung mit der Krankenkasse. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens können die medizinischen Daten im klinischen Register gelöscht werden. Die Identitätsdaten und das Datum der Tumordiagnose werden in einer separaten Widerspruchsdatenbank dauerhaft gespeichert, damit ein einmal ausgesprochener Widerspruch auch für weitere Behandlungsfälle gültig bleibt und bei der Behandlung durch verschiedene Leistungserbringer nicht bei jedem Arztkontakt erneut Widerspruch eingelegt werden braucht.

Informationspflicht des Arztes

Der Patient ist durch den Leistungserbringer beim einmaligen Auftreten einer Krebserkrankung über dieses Prozedere zu informieren. Die Gemeinsame Geschäftsstelle der klinischen Krebsregister erstellt Leitlinien zum Inhalt und Umfang der Informationspflicht durch die Leistungserbringer, die in begrenzter Anzahl an Druckexemplaren über das jeweils zuständige kli-

nische Krebsregister zur Verfügung gestellt werden. Pathologen und andere Ärzte ohne direkten Patientenkontakt unterliegen nicht den Informationspflichten.

Auskunftsrecht

Der Patient ist über seinen Auskunftsanspruch, den er gegenüber dem zuständigen klinischen Krebsregister und dem behandelnden Arzt hat, hinzuweisen. Demnach hat der Patient das Recht, beim Arzt und auch direkt beim zuständigen klinischen Krebsregister Auskunft zu den über seine Person übermittelten beziehungsweise gespeicherten Daten zu erhalten. Dazu ist es notwendig, dass sich ein Patient zweifelsfrei beim klinischen Krebsregister ausweist, zum Beispiel im Rahmen eines Postident-Verfahrens.

Das Formular „Antrag auf Auskunft“ wird in elektronischer Form unter www.krebsregister-sachsen.de abrufbar sein. Bei Fragen oder für ausführliche Informationen wenden Sie sich gern an uns:

Gemeinsame Geschäftsstelle KKR bei der Sächsischen Landesärztekammer

Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Telefon: 0351 8267-376

Fax: 0351 8267-312

E-Mail: krebsregister@slaek.de

Klinisches Krebsregister Chemnitz an der Klinikum Chemnitz gGmbH

Flemmingstraße 2, 09116 Chemnitz

Telefon: 0371 3334-2709

Fax: 0371 3334-2723

E-Mail: kkr.chemnitz@krebsregister-sachsen.de

Klinisches Krebsregister Dresden am Universitätsklinikum

Carl Gustav Carus

Fetscherstraße 74, 01307 Dresden

Telefon: 0351 3177-302

Fax: 0351 3177-208

E-Mail: kkr.dresden@krebsregister-sachsen.de

Klinisches Krebsregister Leipzig am Universitätsklinikum Leipzig AöR

Philipp-Rosenthal-Straße 27b,

04103 Leipzig

Telefon: 0341 9716-140

Fax: 0341 9716-149

E-Mail: kkr.leipzig@krebsregister-sachsen.de

Klinisches Krebsregister Zwickau am Südwestsächsischen Tumorzentrum Zwickau e.V.

Karl-Keil-Straße 35, 08060 Zwickau

Telefon: 0375 5699-100

Fax: 0375 5699-111

E-Mail: kkr.zwickau@krebsregister-sachsen.de

Corina Riedrich
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz

Dr. med. Patricia Klein
Ärztliche Geschäftsführerin